



# **VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG**

**Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

**Referent: Andreas Hoffmeister**

**qx-Club Berlin, 7. März 2011**



# Agenda

---

- Einführung
  - Grundlagen
  - Bilanzierung nach altem Recht
- Informationen zum BilMoG
- Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG
  - Rechtliche Grundlagen
  - Bewertungsverfahren und -parameter
  - Deckungsvermögen
  - Mittelbare Pensionsverpflichtungen
  - vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen
  - Übergangsregelungen
  - Bilanzanhang
- Pensionsrückstellungen: Handelsbilanz vs. Steuerbilanz
- Auswirkungen
- Fazit



Grundlagen

# EINFÜHRUNG



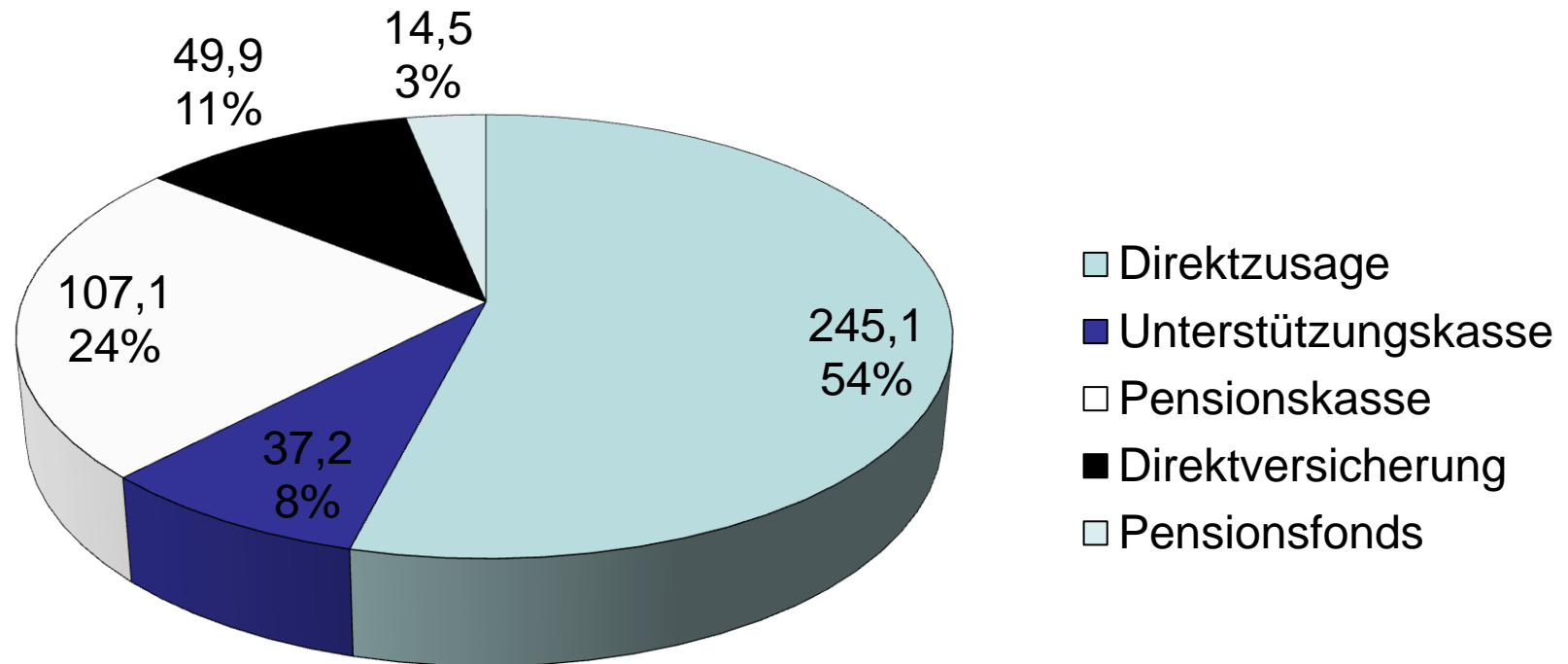
# Grundlagen

---

- im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz / BetrAVG) geregelt
- fünf Durchführungswege
  - unmittelbare Versorgungsverpflichtungen (Direktzusage)
  - mittelbar Versorgungsverpflichtungen (unter Zwischenschaltung einer Versorgungseinrichtung)
    - Direktversicherung
    - Pensionskasse
    - Pensionsfonds
    - Unterstützungskasse
- selbst bei mittelbarer Durchführung: Subsidiärhaftung des AG (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
- Unverfallbarkeit: Anwartschaft bleibt bei bestimmten Voraussetzungen erhalten, wenn der AN aus dem Unternehmen ausscheidet



## Deckungsmittel der bAV in 2008 in Mrd. EUR (Stand: 06/2010)



Quelle: Schwind, J. (2010), Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2008, in: Betriebliche Altersversorgung, Heft 4, S. 383f.



Bilanzierung nach altem Recht

# EINFÜHRUNG



## Bilanzierung nach altem Recht

---

- Bildung von Pensionsrückstellungen für unmittelbare Verpflichtungen nach § 6a EStG in der Steuerbilanz
  - steuerliches Teilwertverfahren
  - Finanzierungsbeginn ab 30/28/27, damit pauschale Berücksichtigung von Fluktuation
  - © RICHTTAFELN 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck
  - Rechnungszins 6%
- Übernahme des Steuerbilanzwertes in die Handelsbilanz durch umgekehrte Maßgeblichkeit
  - IDW akzeptiert Teilwert nach § 6a EStG als Wertuntergrenze
  - evtl. modifiziert mit abweichendem Rechnungszins
- Passivierungswahlrecht für unmittelbare Zusagen die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden und mittelbare Pensionsverpflichtungen
- keine Saldierung mit vorhandenem Deckungsvermögen



# **INFORMATIONEN ZUM BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ**





## Informationen zum BilMoG

---

- ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten
- umfangreichste Reform des HGB seit 1985
- im Wesentlichen auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 enden, anzuwenden
- Ziele des Gesetzgebers:
  - Schaffung einer gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren Alternative zu den IFRS, gleichzeitig Annäherung an diese
  - Deregulierung (Abschaffung von Wahlrechten)
  - Kostensenkung (insbes. bei KMUs)
  - Umsetzung von EU-Richtlinien



Rechtliche Grundlagen

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



## Rechtliche Grundlagen (1)

---

- Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen zählen zu den ungewissen Verbindlichkeiten, d.h. Pflicht zur Rückstellungsbildung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB
- Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2), d.h. Berücksichtigung von
  - Lohn-/Gehaltstrends (bei gehaltsabhängigen Zusagen)
  - Rententrends (Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG)
  - Fluktuation
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)
  - wird auf Grundlage der RückAbzinsV von der Bundesbank bestimmt und monatlich veröffentlicht
  - Vereinfachung für Pensionsverpflichtungen: Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzins, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, möglich (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB)



## Rechtliche Grundlagen (2)

---

- für unmittelbare Altzusagen (vor dem 01.01.1987) und mittelbare Pensionsverpflichtungen besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 EGHGB)
- Saldierungsgebot für Deckungsvermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- Wertpapiergebundene Zusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB)
- Bewertungseinheiten (§ 254 HGB)
- Übergangsregelungen der Artikel 66 und 67 EGHGB



Bewertung

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



# Bewertungsverfahren

---

- gesetzlich existiert keine Regelung
- unstrittig: Ansatz des Barwertes bei laufenden Leistungen und Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter
- bei aktiven Anwärtern Finanzierung der Versorgung innerhalb der Aktivitätsperiode
- grundsätzlich folgende Verfahren anwendbar
  - Teilwertverfahren
  - modifiziertes Teilwertverfahren (nach Hartmut Engbroks)
  - Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method)
- abhängig von Art der Zusage



## Bewertungsparameter (1)

---

- Rechnungszins
  - gesetzlich festgelegt
  - laufzeitäquivalenter durchschn. Marktzins der letzten sieben Geschäftsjahre
  - Vereinfachungsregelung: Zins bei pauschal angenommener Restlaufzeit von 15 Jahren verwendbar (zum 31.12.2010: 5,15%)
    - im Einzelfall auf Zweckmäßigkeit zu prüfen
- Rententrend
  - Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG alle drei Jahre
  - im Bereich der langfristigen Inflationserwartung anzusiedeln
  - unternehmensspezifisch
- Lohn-/Gehaltstrend (nur bei gehaltsabhängigen Zusagen)
  - auch Karrieretrend berücksichtigen
  - ebenfalls an langfristige Inflationserwartung gekoppelt
  - branchenspezifisch



## Bewertungsparameter (2)

---

- Fluktuation
  - pauschale Berücksichtigung i.S.v. § 6a EStG nicht zulässig
  - unternehmens-/branchenspezifisch zu bestimmen
  - abhängig von Alter, Geschlecht, Betriebszugehörigkeit, ...
  - Fluktuationsprofil der Erweiterung der © RICHTTAFELN 2005 G, u. U. mit (ggf. alters- oder geschlechtsabh.) Faktoren modifiziert
- Pensionsalter
  - vertraglich vorgesehene Altersgrenze / Regelaltersgrenze in der GRV
  - Wahrscheinlichkeit einer früheren Inanspruchnahme
- Biometrische Rechnungsgrundlagen
  - i. A. © RICHTTAFELN 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck
  - im Einzelfall auf Angemessenheit zu prüfen





## Bewertungsverfahren und -parameter

---

- in Abstimmung mit dem Bilanzierenden und dessen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater festlegen
- Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
  - betrifft insbesondere
    - Bewertungsverfahren
    - Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB
  - Abweichung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
- differenzierte Bestimmung für geeignete Gruppen zulässig
- aufeinander abgestimmt zu wählen



Deckungsvermögen

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



## Deckungsvermögen

---

- Definition in § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB: Vermögensgegenstände
  - die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (*Insolvenzversicherung*) und
  - ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs-  
verpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen  
dienen (*Zweckexklusivität*)
- mit dem Erfüllungsbetrag zu saldieren
  - aktivischer Überhang gesondert zu bilanzieren
  - Entsprechendes gilt für zugehörige Erträge und Aufwendungen
- Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB)
- nicht deckungsgleich mit *plan assets* nach IAS 19.7
- am weitesten verbreitet
  - verpfändete Rückdeckungsversicherungen
    - Zeitwert entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zzgl.  
unwiderruflich zugeteilter Überschussbeteiligung (= steuerl. Aktivwert)
  - contractual trust arrangement (CTA)



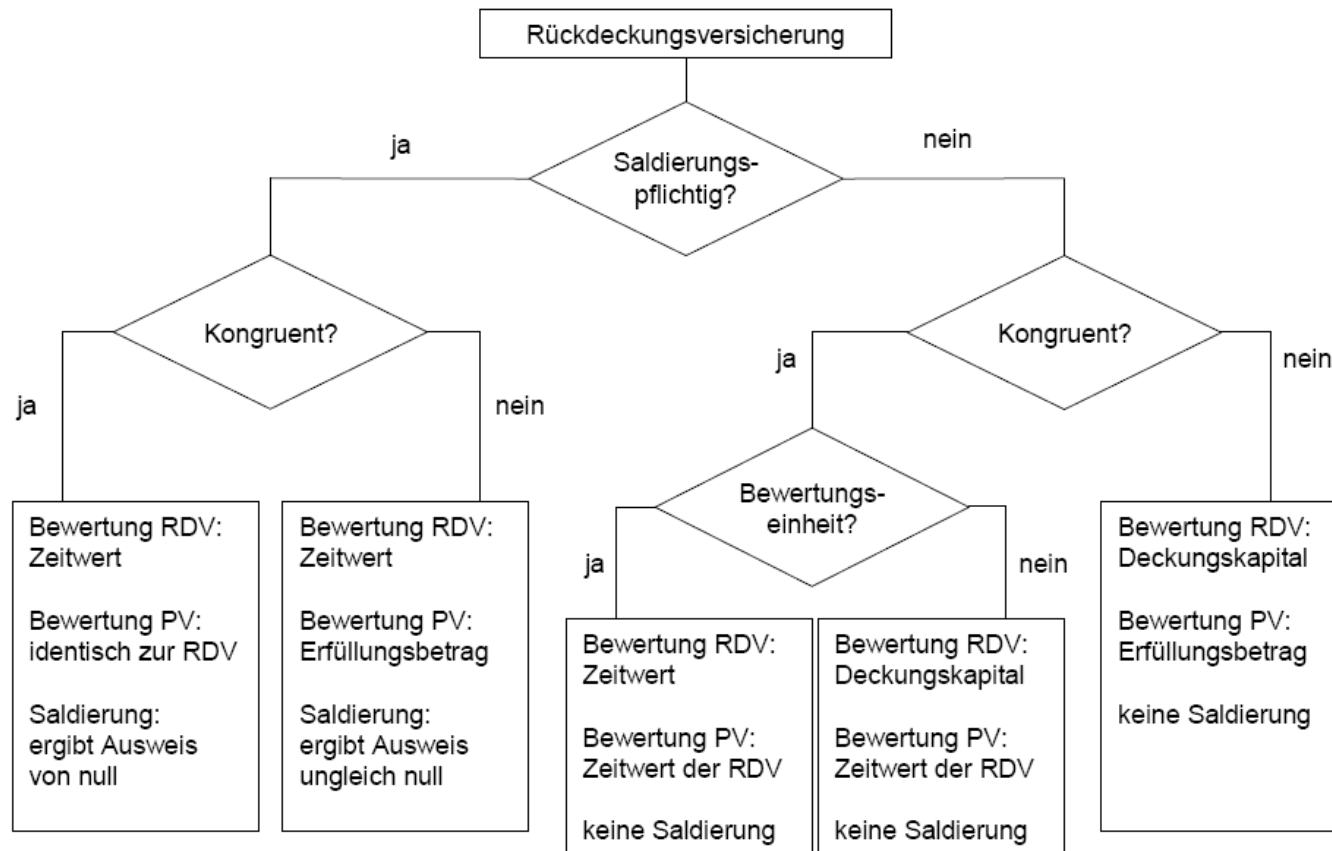
## Deckungsvermögen: Besonderheiten

---

- Wertpapiergebundene Zusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB)
  - Rückstellung zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, sofern er Mindestbetrag übersteigt
  - kongruent rückgedeckte Zusagen sind entsprechend zu behandeln (IDW RS HFA 30 Tz. 74)
  - bei Vorliegen von Deckungsvermögen ⇒ Saldierung
- Bewertungseinheiten (§ 254 HGB)



# Deckungsvermögen: Rückdeckungsversicherung



RDV: Rückdeckungsversicherung  
PV: Pensionsverpflichtung

Quelle: Thierer, A. (2010), *Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber*, Preprint



Mittelbare Pensionsverpflichtungen

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



## Mittelbare Pensionsverpflichtungen

---

- keine bilanzwirksame Änderung durchs BilMoG
- Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 Abs. 1 EGHGB
  - nicht ausgewiesene Rückstellungen müssen in den Anhang
- evtl. Fehlbeträge sind im Bilanzanhang auszuweisen
  - Feststellung als Differenz aus Erfüllungsbetrag der Verpflichtung und beizulegendem Zeitwert der Versorgungseinrichtung
  - Bestimmung des Erfüllungsbetrages auch mit Bewertungsverfahren der Versorgungseinrichtung möglich



Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**





# Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

---

- umfasst
  - Altersteilzeitverpflichtungen
  - Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten
  - Zuwendungen für Dienstjubiläen
  - Beihilfen
  - Vorruhestandsgelder
  - Übergangsgelder
  - Sterbegelder
- durch Behaftung mit biometrischen Risiken gekennzeichnet
- Behandlung äquivalent zu Pensionsverpflichtungen in Bezug auf
  - den Rechnungszins (Vereinfachungsregelung)
  - die Saldierung mit Deckungsvermögen



Übergangsregelungen

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



# Übergangsregelungen (1)

---

- durch Neubewertung oft erheblicher Zuführungsbedarf
- Verteilung des Zuführungsbetrages möglich (Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)
  - nur für Pensionsrückstellungen!!!
  - jährlich zu mindestens einem Fünfzehntel
  - spätestens bis zum 31.12.2024 komplett zuzuführen
- Ermittlung des Zuführungsbetrages
  - bezogen auf gesamte Pensionsrückstellung (Gesamtbetrachtung)
  - einmalig bei erstmaliger Anwendung

zu Beginn des Wj (01.01.2010)	zum Ende des Wj (31.12.2010)
<p>Erfüllungsbetrag zum 01.01.2010</p> <p>- <u>Rückstellung zum 31.12.2009</u></p> <p><u>Zuführungsbetrag zum 01.01.2010</u></p>	<p>Erfüllungsbetrag zum 31.12.2010</p> <p>- Rückstellung zum 31.12.2009</p> <p>- <u>reguläre Zuführung in 2010</u></p> <p><u>Zuführungsbetrag zum 31.12.2010</u></p>



## Übergangsregelungen (2)

---

- Ermittlung des Zuführungsbetrages (Fortsetzung)
  - bei Vorliegen von Deckungsvermögen Ermittlung nach Saldierung
  - Saldierung nach altem Recht mit altem Wertansatz des Deckungsvermögens
- Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrages (Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
  - bisherige Rückstellung kann beibehalten werden, falls Höhe bis zum 31.12.2024 voraussichtlich wieder erreicht wird



Bilanzanhang

# **BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG**



## Bilanzanhang (1)

---

- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
  - versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren
  - Zinssatz (Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB)
  - Lohn-/Gehalts- und Rententrend
  - biometrische Annahmen
- bei Vorliegen von Deckungsvermögen
  - Erfüllungsbetrag der Verpflichtung
  - Anschaffungskosten und beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens
  - verrechnete Aufwendungen und Erträge
- bei Gebrauch des Passivierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB
  - Fehlbetrag der mittelbaren Verpflichtung bzw.
  - Erfüllungsbetrag der unmittelbaren Altzusagen



## Bilanzanhang (2)

---

- sonstige Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang
- durch Bildung von Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken
- aufgrund der Übergangsregelungen:
  - durch Verteilung des Zuführungsbetrages nicht ausgewiesene Rückstellungen
  - Betrag der Überdeckung bei Beibehaltung der Rückstellung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB (negativer Unterschiedsbetrag)



---

# **PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN: HANDELSBILANZ VS. STEUERBILANZ**





# Pensionsrückstellungen: Handelsbilanz vs. Steuerbilanz

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
<b>Bewertungsvorschrift</b>	§ 6a EStG	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB
<b>Bewertungsansatz</b>	Teilwert	Erfüllungsbetrag
<b>Bewertungsverfahren</b>	Teilwert	PUCM, (mod.) Teilwert
<b>Zinssatz</b>	6%	laufzeitäquivalenter durchschn. Marktzens; pauschale Annahme von 15 Jahren möglich (5,15%)
<b>Rententrend</b>	-	X
<b>Lohn-/Gehaltstrend</b>	-	X
<b>Fluktuation</b>	pauschal	X
<b>biom. Grundlagen</b>	© RICHTTAFELN 2005 G	© RICHTTAFELN 2005 G, o. a.
<b>Deckungsvermögen</b>	Saldierungsverbot	Saldierungsgebot
<b>unmittelbare Altzusagen &amp; mittelbare Verpflichtungen</b>	Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 EGHGB	Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 EGHGB



# AUSWIRKUNGEN



# Auswirkungen

---

- Handels- und Steuerbilanz driften auseinander
  - Einheitsbilanz nicht mehr möglich
  - getrennte Bewertungen der Pensionsverpflichtungen nötig
  - Abschaffung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit
- höherer Aufwand für Bilanzierenden und Gutachter
- höherer Informationsbedarf für Bewertungen
- höherer Abstimmungsbedarf zwischen Bilanzierendem, Gutachter & Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater
- Praxis vieler Versicherer der Rückstellungsberechnung als kostenlosen Service im Zusammenhang mit einer RDV anzubieten zukünftig eher fraglich
- bei Gutachtern evtl. Auf- bzw. Ausbau von Know-how und Bewertungssoftware nötig



# FAZIT



## Fazit

---

- Zielsetzung der Vereinfachung und Kostenersparnis im Bereich der bAV sicher nicht erreicht
- Annäherung an den internationalen Jahresabschluss
  - jedoch auch hier getrennte Bewertungen erforderlich
- Bewertung der Pensionsverpflichtungen realitätsnäher, gibt bessere Auskunft über Verpflichtungen des Unternehmens
- Passivierungswahlrecht für Altzusagen und mittelbare Verpflichtungen in diesem Zusammenhang eher kritisch zu sehen



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**



## **Andreas Hoffmeister**

Diplom-Wirtschaftsmathematiker

VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG  
Schellendorffstraße 17/19  
14199 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 / 89 79 07 – 15

Telefax: + 49 (0) 30 / 82 47 213

E-Mail: [hoffmeister@verka.de](mailto:hoffmeister@verka.de)

Internet: [www.verka.de](http://www.verka.de)